



Geschäftsordnung für die SGK Region Hannover

§ 1

Die Mitglieder der „Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Niedersachsen e.V.“ (SGK Niedersachsen) im Gebiet der Region Hannover bilden den Kreisverband Hannover der SGK Niedersachsen.

Der Kreisverband Hannover wird bezeichnet als SGK Region Hannover.

Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 der Satzung für die SGK Niedersachsen.

§ 2

Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehören insbesondere:

1. Wahl der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der SGK Niedersachsen.
2. Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
3. Austausch von Informationen über kommunalpolitische Bildungsarbeit im Gebiet der Region Hannover.
4. Öffentlichkeitsarbeit über kommunalpolitische Fragen in Zusammenarbeit mit den Fraktionen der SPD im Rat der Stadt Hannover und der Regionsversammlung.

§ 3

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 4

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der SGK Region Hannover. Sie ist jeweils nach den Kommunalwahlen und im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Grundsätze für die Arbeit des Kreisverbandes.
2. die Anträge an die Delegiertenversammlung der SGK Niedersachsen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. die Delegierten zur Delegiertenversammlung nach Maßgabe des § 6 der Satzung für die SGK Niedersachsen.
2. den Vorstand des Kreisverbandes.
3. den Beirat des Kreisverbandes.

Die Wahlperiode dauert 2 ½ Jahre.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- bis zu sieben Beisitzern/innen

Der Vorstand führt die in § 2 Nr. 2-4 der Geschäftsordnung bezeichneten Aufgaben des Kreisverbandes aus.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Dem Beirat gehören bis zu 6 Personen an. Dieses können neben stimmberechtigten Mitgliedern der SGK Region Hannover auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme sein, die grundsätzlich die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 der Satzung für die SGK Niedersachsen erfüllen.

Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für Wahl der Mitglieder des Beirates durch Mitgliederversammlung.

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit beratend unterstützen.

§ 7

Soweit diese Geschäftsordnung keine Bestimmung über das Verfahren, insbesondere in den Mitgliederversammlungen, enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatuts und die Wahlordnung der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2012